

Merkblatt Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Inhaltsübersicht:

1. Vorsorgevollmacht
2. Patientenverfügung
3. Betreuungsverfügung

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch einen Notar nicht ersetzen können.

1. Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können eine oder mehrere Personen des Vertrauens bevollmächtigt werden, notwendige Entscheidungen zu fällen und umsetzen. Eine Vorsorgevollmacht kann für nichtvermögensrechtliche (insb. medizinische) Belange und/oder vermögensrechtliche (insb. finanzielle) Belange erteilt werden. In der Praxis wird in der Regel eine sog. Generalvollmacht erteilt, die grundsätzlich sowohl sämtliche nichtvermögensrechtliche Belange als auch sämtliche vermögensrechtliche Belange beinhaltet.

Unter welchen Bedingungen die Vollmacht vom Bevollmächtigten verwendet werden soll und sonstige Fragen im Verhältnis zum Bevollmächtigten, sollte mit Ihrem Notar besprochen werden. Der Bevollmächtigte muss dann eine sog. Ausfertigung der Vollmacht vorlegen, um in Ausübung der Vollmacht handeln zu können.

Eine Vorsorgevollmacht geht der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers (siehe hierzu 3.) vor und macht diese in der Regel überflüssig.

Warum muss bzw. sollte die Vorsorgevollmacht vom Notar beurkundet werden?

Viele Ratgeberbücher, die sich an Laien wenden, oder Formulare, die Sie im Internet oder bei Ärzten, Vereinen, medizinischen Organisationen etc. finden, betonen, dass die Schriftlichkeit der Vollmacht ausreicht. Leider wird oft nicht deutlich, dass die **reine Schriftlichkeit in vielen Fällen doch nicht genügt und (auch) im Übrigen in jedem Fall dringend zu empfehlen** ist.

- An erster Stelle ist hier auf die **Formstrenge** des **Registerrechts** hinzuweisen: Dies führt im Ergebnis dazu, dass Vollmachten - damit sie in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten ausreichen - in öffentlicher Urkunde erteilt sein müssen (§ 29 Abs. 1 Grundbuchordnung, § 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Handelsgesetzbuch). Dies betrifft insbesondere:
 - die Veräußerung und Erwerb von **Grundbesitz** (Häuser, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte etc.)
 - die Bestellung, Änderung und Löschung von **dinglichen Rechten** im Grundbuch (z.B. **Grundschulden, Wohnungsrecht, Nießbrauch**),
 - die Veräußerung und Belastung von **Geschäftsanteilen** an einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft (z.B. **GmbH, KG, OHG**),
 - sonstige Erklärungen, Handlungen bzw. Umstände, die im **Handelsregister anzumelden** sind (z.B. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Auflösung der Gesellschaft).
- Einen **Darlehensvertrag** mit einer **Bank** kann ein Bevollmächtigter praktisch nur dann abschließen, wenn die Vollmacht sogar beurkundet wurde (§ 492 Abs. 4 S. 2 BGB). Solche Fälle sind gar nicht so selten, wenn es um die Finanzierung größerer Anschaffungen oder von Umbauten im Haus aufgrund von Alter oder Krankheit geht.
- Für **Erbausschlagungen** ist eine öffentliche Beurkundung der Vollmacht vorgesehen (§ 1945 Abs. 3 S.1 BGB).
- Das notarielle Beurkundungsverfahren **sichert** in optimaler Weise, dass das vom Vollmachtgeber **Gewollte** mit dem **im Text Enthaltenen übereinstimmt** und den richtigen Ausdruck findet und dass die Regelungen in der Vollmacht dem **aktuellen Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung** entsprechen.
- Notariell beurkundete Vorsorgevollmachten besitzen einen **höheren Beweis- und Aussagewert**. Warum sollte man sich nicht im Verkehr mit Ämtern, Behörden, Krankenhäusern und Ärzten die „Aura des Amtlichen“ zunutze machen?

- Bei Beurkundungen ist der **Notar verpflichtet**, die **Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu prüfen** (§ 11 Beurkundungsgesetz). Das gibt der beurkundeten Vollmacht einen „Vertrauensvorsprung“. In der Praxis ist es nicht ganz einfach, die Geschäftsunfähigkeit „gegen“ die Aussage in der Urkunde zu beweisen. Woher sollen Dritte (z.B. Bankmitarbeiter) wissen, dass der Vollmachtgeber nicht bereits bei Erteilung der bloß schriftlichen Vollmacht nicht bereits geschäftsunfähig war?
- **Höhere „Flexibilität“** der Beurkundung: Bei der beurkundeten Vollmacht bleibt die Urschrift beim Notar. Für den Rechtsverkehr können vom Notar sofort und /oder später (etwa bei Verlust des für den Bevollmächtigten bestimmten Exemplars) (weitere) Ausfertigungen sowie beglaubigte und einfache Abschriften erteilt werden. Beim Verlust einer bloß schriftlichen Vollmacht wird hingegen ein weiteres Handeln für den Bevollmächtigten unmöglich, wenn der Vollmachtgeber inzwischen geschäftsunfähig geworden ist.
- Der Notar stellt sich, dass die Vollmacht beim **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert** wird, das der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Gerichte und Behörden dient.
- Der Notar stellt sicher, dass der Vollmachtgeber eine **Hinweiskarte für seine Briefftasche** erhält, in der auf das Bestehen einer Vorsorgevollmacht und ggf. Patientenverfügung und die bevollmächtigten Personen hingewiesen wird.

Für den Bevollmächtigten ist es wichtig, dass er auch Fragen zum mutmaßlichen Willen beantworten kann, wenn er die Patientenverfügung durchsetzen soll. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, sich mit dem Bevollmächtigten zusammensetzen und eigene Wünsche zu besprechen. Damit der Bevollmächtigte Auskunft von den Ärzten erhält, müssen diese ausdrücklich gegenüber dem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht entbunden werden. Dies gilt sogar bei der Bevollmächtigung des Ehepartners oder der eigenen Kinder.

Die Vorsorgevollmacht sollte aus Beweis Zwecken dringend notariell beurkundet erteilt werden. Sie kann nur schriftlich widerrufen werden, insbesondere muss der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt des Widerrufs geschäftsfähig sein.

Der Bevollmächtigte wird im Normalfall nicht in der Ausübung seiner Vollmacht kontrolliert. Häufig ergeben sich leider im Erbfall Konflikte mit den Erben, denen gegenüber der Bevollmächtigte auskunftspflichtig ist.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte sein Amt nicht ausüben kann oder später wegfällt, kann auch bereits ein Ersatzbevollmächtigter benannt oder der Bevollmächtigte bevollmächtigt werden, einen weiteren Bevollmächtigten zu ernennen.

Die Tatsache, dass eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, einschließlich der Daten des Bevollmächtigten, wird Ihr Notar beim zentralen elektronischen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Auf dieses Register können die Betreuungsgerichte zurückgreifen. So kann – neben der Hinweiskarte für die Briefftasche, die Ihnen Ihr Notar ausstellt und die auch auf eine Vorsorgevollmacht hinweisen kann – sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte rechtzeitig im Notfall informiert wird.

2. Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann die zukünftige medizinische Behandlung beeinflusst werden. Der zukünftige Patient kann in konkrete Behandlungen einwilligen oder auch die Zustimmung zu Behandlungen verweigern für den Fall, dass er sich in der aktuellen Situation nicht mehr persönlich äußern kann. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Patientenverfügung ist, dass die Ärzte eine Behandlung für medizinisch notwendig erachten. Eine Behandlung, die nicht medizinisch notwendig ist, kann nicht erzwungen werden.

Die Patientenverfügung muss mindestens schriftlich erstellt und unterzeichnet werden. Die Verwendung von Mustern, z.B. aus dem Internet, ist dabei in keinem Fall zu empfehlen, weil dann nicht gesichert ist, dass der Inhalt der Patientenverfügung dem wirklichen Willen der verfügenden

Person sowie den aktuellen Vorgaben der Gesetzgebung und Rechtsprechung entspricht. Daher ist eine notarielle Beurkundung der Patientenverfügung, i.d.R. zusammen mit einer Vorsorgevollmacht (siehe hierzu 1.) und einer vorsorglichen Betreuungsverfügung (siehe hierzu 2.), dringend zu empfehlen.

Die Vorgaben der Patientenverfügung sind für Ärzte und Pflegepersonal grundsätzlich verbindlich. Wichtig ist jedoch, dass die Anweisungen in der Patientenverfügung ausreichend konkret sind. Der Hinweis, „ich möchte nicht in die medizinische Maschinerie geraten“ ist zu unkonkret.

Der Widerruf der Verfügung ist jederzeit auch mündlich möglich.

Sollte die Patientenverfügung unklar sein, müssen alle Beteiligten versuchen, den mutmaßlichen Willen des Erstellers herauszufinden.

Die Patientenverfügung sollte nicht isoliert stehen. Vielmehr ist auch eine Person notwendig, die diesen Willen im Bedarfsfall gegenüber Pflegepersonal und Ärzten durchsetzt. Hierfür gibt es die Instrumente der Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung.

Ihr Notar stellt sicher, dass zur Absicherung des Patientenwillens im Notfall ein Kärtchen erstellt wird und in der Brieftasche bei der Versicherungskarte mitgeführt werden kann, das die Erklärung enthält, dass eine Patientenverfügung vorhanden ist nebst Kontaktdaten der Person, die informiert werden soll. Eine Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR), der Notar sicherstellt, enthält auch die Information über die Patientenverfügung.

3. Betreuungsverfügung

Wenn in Zeiten der Geschäftsfähigkeit keine wirksame Vorsorgevollmacht erteilt wurde oder der hierin Bevollmächtigte weggefallen ist, muss das Betreuungsgericht auf Anregung eine gesetzliche Betreuung anordnen, wenn der Patient bzw. zu Betreuende wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann.

Der Betreuer muss für das Amt geeignet, kann aber eine für den Betroffenen völlig fremde Person sein. Das Betreuungsgericht ist jedoch verpflichtet, Vorschläge des zu Betreuenden zu berücksichtigen. In einer Betreuungsverfügung kann für die Zukunft durch Benennung einer Person des Vertrauens Einfluss auf die Wahl des Betreuers genommen werden.

Der Notar stellt sicher, dass im Rahmen einer Vorsorgevollmacht vorsorglich ergänzend festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte Betreuer werden soll für den Fall, dass die Vorsorgevollmacht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine zu treffende Entscheidung oder Maßnahme nicht ausreicht (sog. **vorsorgliche Betreuungsverfügung**).

Die Betreuung bezieht sich ausschließlich auf die Lebensbereiche, für die aktuell Entscheidungen getroffen werden müssen. Dies gilt sowohl für die Umsetzung für die Patientenverfügung, als auch für einen etwaigen Heimumzug oder finanzielle Angelegenheiten. Der Betreuer muss sich an die Wünsche des Betreuten halten. Er setzt die Patientenverfügung des Betreuten um, wenn Ärzte und Pflegepersonal sich nicht an diese halten.

Der Betreuer hat Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen bzw. eine gesetzlich geregelte Vergütung und wird durch das Betreuungsgericht kontrolliert.



DR. MÜLLER & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTARE

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutsch“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. jur. Sebastian Karl Müller
Notar

Dr. Müller & Kollegen
Hauptstr. 98
33647 Bielefeld
Telefon: 0521/41716-0
Telefax: 0521/41716-16
E-Mail: notar@kanzlei-dr-mueller.de
Website: www.kanzlei-dr-mueller.de